



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwürfe für Novellen zum Schul-
pflichtgesetz, Schulorganisations-
gesetz (15. SchOG-Novelle), Schul-
unterrichtsgesetz und Pflicht-
schulerhaltungs-Grundsatzgesetz
im Zusammenhang mit dem gemeinsamen
Unterricht behinderter und nicht-
behinderter Kinder

Wien, 8. März 1993
Kettner/Bu
Klappe 89 993
A:Parla.Txt
200/82/93

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

✓-GEN/RS
am 10. MÄRZ 1993
10. März 1993
D. P. Lauer

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 19. Jänner 1993,
Zahl 12.690/2-III/2/93, vom Bundesministerium für Unterricht
und Kunst übermittelten Entwürfe beeckt sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. E. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwürfe für Novellen zum
Schulpflichtgesetz, Schul-
organisationsgesetz (15. SchOG-
Novelle), Schulunterrichtsge-
setz und Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz im Zusam-
menhang mit dem gemeinsamen Unter-
richt behinderter und nichtbe-
hinderter Kinder
Zahl 12.690/2-III/2/93

Wien, 8. März 1993
Kettner/Bu
Klappe 89 993
A:Schul.Txt
200/82/93

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
Postfach 65

Zu den mit Note vom 19. Jänner 1993 übermittelten Entwürfen
wird seitens des Österreichischen Städtebundes wie folgt
Stellung genommen:

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe haben die Integration
physisch und psychisch behinderter Kinder in das
Regelschulwesen zum Inhalt. Die Schulerhalter sind hier
insofern tangiert, als einzelne Schulen behindertengerecht
auszubauen (Rampen, Lifte, WC-Anlagen etc.) und mit speziellen
Lehrmitteln für psychisch behinderte Kinder auszustatten sind.

Daraus resultiert für die Gemeinden als Schulerhalter
insbesondere aufgrund erforderlicher baulicher Adaptierungen
ein beträchtlicher finanzieller Aufwand, dessen Höhe derzeit
jedoch noch nicht abschätzbar ist.

- 2 -

Auf jeden Fall muß aber der gem. § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes festgelegte Entfall der behördlichen Bewilligung für einen sprengelfremden Schulbesuch von Kindern abgelehnt werden, da dem Schulerhalter unbedingt Parteistellung über eine solche Bewilligung eingeräumt werden muß.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär